

RS OGH 2008/5/19 16Bkd4/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.2008

Norm

DSt 1990 §1 C1

Rechtssatz

Die Verpflichtung des Rechtsanwaltes zur Aufklärung über ungewöhnliche Kostenklauseln entfällt auch nicht, wenn der Klient bei der Mandatserteilung zusätzlich von einem anderen Rechtsanwalt beraten wird, denn dieser kann den Klienten nur über die üblicherweise zu erwartenden Kosten aufklären, nicht aber über ungewöhnliche Zusatzklauseln, die üblicherweise in einem Vollmachtsformular nicht aufscheinen.

Entscheidungstexte

- 16 Bkd 4/07
Entscheidungstext OGH 19.05.2008 16 Bkd 4/07

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123766

Im RIS seit

18.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at